

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Oktober 2025	Nr. 91
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang
Educational Technology

vom 24. April 2025..... 844

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational
Technology

Vom 24. April 2025..... 847

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology

vom 24. April 2025

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S.1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 27 Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology den Grad des Master of Science (M.Sc.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Educational Technology setzt voraus (vergleiche § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. Einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Computerwissenschaften (zum Beispiel Informatik, Medieninformatik), Bildungswissenschaften (zum Beispiel Pädagogik, Medienpädagogik) oder Psychologie oder einem inhaltlich vergleichbaren Studienfach mit einer Abschlussnote von 3,0 oder besser,
2. Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Master-Studiengang Educational Technology. Diese wird in der Regel festgestellt durch Einreichung eines Motivationsschreibens, das auf drei Themen eingeht:
 1. Beschreibung mögliche Vorkenntnisse und Erfahrungen mit Forschungsmethoden und/oder Programmierung.
 2. Warum will die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber EduTech studieren? Was erwartet die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber von diesem Studiengang?
 3. Kritische Reflektion über bisherigen Erfahrungen mit der Gestaltung von Lernumgebungen und dem Einsatz von Technologien für das Lehren und Lernen. Die besondere Eignung wird anhand der Kohärenz des Motivationsschreibens in Bezug auf den Studiengang bewertet.

3. Den Nachweis der Kompetenzen im Bereich der Programmierung und der empirischen Forschungsmethoden (mit jeweils mindestens 8 Credit Points (CP)). Können die genannten Qualifikationen nicht nachgewiesen werden, so kann die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber unter Auflagen vorläufig zugelassen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kompetenzen bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. Die zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden durch ein ergänzendes Studium im Bachelorbereich nachgeholt.

(2) Für das Fachstudium werden englische Sprachkenntnisse der Stufe B2 vorausgesetzt.

(3) Sofern der benötigte Hochschulabschluss unter Absatz Nummer 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht nachgewiesen werden kann, kann die Studierende beziehungsweise der Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die entsprechenden Dokumente bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgereicht werden.

(4) Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Studienleistungen (Transcript of Records mit vorläufiger Note). Voraussetzung einer Bewerbung ist der bestätigte Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Masterarbeit, zuzüglich 1 CP für das Master-Begleitseminar.

(2) Die Endnote wird nach Erreichen von 120 CP berechnet. Weitere Leistungen sind sonstige Leistungen und fließen nicht in die Endnote ein.

(3) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Einen Pflichtbereich, der aus den Modulen „EduTech“ (15 CP), „Cognition“ (12 CP), „Methods I“ (15 CP), „Practice“ (8 CP) und „Master“ (31 CP) besteht.
2. Einen Wahlbereich, der aus den Modulen „Design“ (12 CP), „Methods II“ (10 CP), „Knowledge Management and Communication“ (16 CP), „Human Computer Interaction“ (15 CP), „AI Support“ (15 CP) und „LA & Human Computer Systems“ (16 CP) besteht.

§ 30

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Testate, Arbeitsblätter, Portfolios, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Präsentationen, Referate, Seminargestaltungen, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Modulprodukte umfassen neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch Gestaltungen und Analysen von Lernumgebungen und Softwareentwicklungen mit Dokumentation.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Einmal bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag sowie mit Zustimmung der Prüfenden beziehungsweise Gutachtenden eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Pflichtmodule „EduTech“, sowie den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Methods I“¹.

§ 33 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten, sowie mit Zustimmung der Prüfenden beziehungsweise Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache als Englisch zulassen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 7. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

¹ Im Modul „Methods I“ wird die Veranstaltung „Empirical Research Methods II: Experimentation in practice“ vollständig studiert. Darüber hinaus werden nur Veranstaltungen belegt, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann (vergleiche § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology vom 24. April 2025 (Dienstbl. 2025, Nr. 91, S. 847).

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology

Vom 24. April 2025

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 Nr. 15, S. 114) sowie auf Grundlage der Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology vom 24. April 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 91, S. 844). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

(2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereichsstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 3 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums Educational Technology ist es, vertiefende Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen im Bereich Bildungstechnologie (Educational Technology) zu erwerben, um (technologieunterstützte) Lernumgebungen gestalten, analysieren, evaluieren und einsetzen zu können. Im Studium wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und zur Gestaltung technologieunterstützter Lehr-Lernumgebungen vermittelt. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen qualifiziert sein, Führungsaufgaben unter Einbindung von technologieunterstützten Lernarrangements in Fachcurricula zu übernehmen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen auch qualifiziert sein, das Wissensmanagement in Organisationen mit entsprechenden Technologien zu unterstützen, zu gestalten und anzuleiten. Mögliche Berufsfelder umfassen leitende und selbständige Tätigkeiten in Bereichen wie zum Beispiel der Erforschung, der Gestaltung oder Entwicklung

technologieunterstützter Lehr-Lernumgebungen und von Bildungs- und Wissensmanagementtechnologien, der Personalentwicklung, der Curriculumplanung und Curriculumdurchführung sowie der Technologiekoordination und -beratung in Unternehmen und in staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen wie zum Beispiel Schulen, Hochschulen, Museen, Bibliotheken, Parteien und Verbänden.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M.Sc. in Educational Technology liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen (zum Beispiel Promotion).

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Kernbereichs kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (Regelgruppengröße: 100) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Bildungstechnologie sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Hauptseminare (Regelgruppengröße: 25) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Dabei können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Master-Arbeit (A) bilden.

(3) Übungen (Tutorium, Regelgruppengröße: 30) dienen der Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen, Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(4) Alle genannten Veranstaltungsformen können in unterschiedlichem Maß technologisch unterstützt werden und dabei z. B. die aktive Teilnahme in Online-Plattformen voraussetzen, sowie weitere Prüfungsvorleistungen und benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Educational Technology umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:

1. Einen Pflichtbereich der aus den Modulen „EduTech“ (15 CP), „Cognition“ (12 CP), „Methods I“ (15 CP), „Practice“ (8 CP) und „Master's Thesis“ (31 CP) besteht,

2. einen Wahlbereich der aus den Modulen "Design" (12 CP), "Methods II" (10 CP), "Knowledge Management and Communication" (16 CP), "Human Computer Interaction" (15 CP), "AI-Support" (15 CP) und "LA & Human Computer Systems" (16 CP) besteht.

(3) Im Pflichtbereich werden die Module „EduTech“, „Cognition“ und das Modulelement „Empirical Research Methods II“ aus dem Modul „Methods I“ vollständig studiert. Im Modul „Methods I“ werden zusätzlich nur Veranstaltungen studiert, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann. Im Wahlbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen gemäß ihrer Zulassungsvoraussetzungen belegt werden. Studienleistungen aus dem Bachelor-Studium können nicht angerechnet oder wiederholt werden.

(4) Im Pflichtbereich werden 71 bis 81 CP erworben (31 CP davon entfallen auf das Modul „Master“) und im Wahlbereich müssen mindestens 39 CP erworben werden.

(5) Im Modul „Practice“ stehen nur begrenzt Teilnahmeplätze zur Verfügung. Die Zulassung wird jeweils durch die Fachstudienberatung geregelt.

(6) Das Studienangebot in den verschiedenen Modulbereichen kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module oder Modulelemente erweitert werden, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulbereichen werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(7) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden (RS=Regelstudiensemester, SWS=Semesterwochenstunden, b=benotet, u=unbenotet, PVL= Prüfungsvorleistungen):

Pflichtmodul	RS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnus	Leistungskontrollen
Modul 1: EduTech	1-3	EduTech	V	2	4	WS	Schriftliche Prüfung, Leseaufgaben (b) + PVL (Zwischenprüfung)
		EduTech Design Challenge	HS	2	4	WS	Präsentation, Artefakt (b) + PVL
		Computer-Supported Collaborative Learning	HS	2	4	WS	Seminararbeit (b) + PVL
		Tech, Trends, & Gadgets	HS	2	3	SS	Präsentation, Artefakt (b) + PVL
Total 15 CP							

Pflichtmodul	RS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnus	Leistungskontrollen
Modul 4: Practice	2-4	TutorTraining+ Tutoring+ Supervision	HS+T	2+2	8	SS/WS	Bericht (u) Antrag und Vorabgenehmigung erforderlich
		Internship	-	-	ma x 8	SS/WS	
		EduTech XP Podcast	-	-	ma x8	SS/WS	
		Total8 CP Es kann ein Praktikum oder mehrere Teilpraktika abgelegt werden, insgesamt 8 CP (240 Stunden)					

Wahlpflichtmodul	RS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnus	Leistungskontrollen
Modul 5: Design	1-3	Multi-Media Learning II	HS	2	4	WS	Schriftliche Prüfung, Artefakt(b)+PVL, MML I vorausgesetzt
		Instructional Design II	HS	2	4	SS	Projekt, Bericht (b) + PVL, ID I vorausgesetzt
		Basics of Instructional Design: Texts, Pictures, Narrations.	HS	2	4	WS	Schriftliche Prüfung , Artefakt (b) + PVL
Total 12 CP							

Wahlpflichtmodul	RS	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Leistungskontrollen
Modul 6: Methods II	3-4	Empirical Research Methods III: Process analysis	HS	2	5	WS	Schriftliche Prüfung, Artefakt (u) + PVL
		Empirical Research Methods IV: Eye tracking	HS	2	5	SS	Schriftliche Prüfung, Artefakt (u) + PVL
Total 10 CP							

Wahlpflichtmodul	RS	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Leistungskontrollen
Modul 9: AI Support	1-3	Collaborative Development of Conversational Agents	HS	2	6	WS/ SS	Projekt (b)
		Paper club: XAI for Education	HS	2	3	SS	Leseaufgaben (u)
		Intelligent Systems and Human Learning	V	2	6	WS	Schriftliche Prüfung, Gruppenprojekt (b) + PVL (Leseaufgaben)
Total 15 CP							

Wahlpflichtmodul	RS	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Leistungskontrollen
Modul 10: LA & Human Computer Systems	1-3	Human-Centered Information Systems	HS	2+2	6	SS	Schriftliche Prüfung (b), Projekt (b)
		Human Mind vs Robot Mind	HS	2	3	WS	Schriftliche Prüfung (b) + PVL
		User-Centered Research	HS	2	7	SS	Projekt (b)
Total 16 CP							

Pflichtmodul	RS	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Leistungskontrollen
Module 11: Master	4	Master's Thesis	TH	-	30	SS	Masterarbeit (b)
		Master Seminar	HS	1	1	WS / SS	Fortschrittspräsentation (u) + PVL (Präsentation des Dissertationsvorschlags)
Total 31 CP							

§ 8

Pflichtpraktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology ist ein berufliches Praktikum, ein praktisches Training (Podcast) oder Unterrichtsgestaltung in der Praxis (Tutorium) von insgesamt 240 Stunden (8 CP) zu absolvieren. Es können ein Praktikum oder mehrere Teilpraktika absolviert werden, die nach vorheriger Rücksprache und schriftlichem Antrag bei der Fachstudienberatung genehmigt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 8 CP (1 CP entspricht 30 Praktikumsstunden) vergeben.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte nach Möglichkeit im zweiten oder dritten Semester an einer ausländischen Hochschule fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld die Anerkennung von Studienleistungen klären (Learning Agreement). Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienberatung der Fachrichtung. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9

Studienplan

Die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es

Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen sowie bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und Studienorganisation beantwortet die Fachstudienberaterin beziehungsweise der Fachstudienberater für den Studiengang Educational Technology.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Master-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll die beziehungsweise der Studierende nachweisen, dass sie beziehungsweise er eine empirische Fragestellung, gestalterische und/oder theoretisch-konzeptuelle Aufgabenstellungen der Bildungstechnologie (Educational Technology) eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP angerechnet.

(2) Alle Studierenden, die ihre Master-Arbeit anfertigen, nehmen an einem Master-Begleitseminar (1 CP) teil. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen zur Erstellung der Master-Arbeit, sowie der Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit. Die Erstellung eines Exposés der Master-Arbeit, das die zentralen theoretischen Konzepte erläutert, Fragestellungen und Hypothesen beinhaltet und das methodische Vorgehen darstellt, wird empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zum Master- Begleitseminar ist die unterschriebene Zustimmung in Form des Antrags auf Zulassung zur Master-Arbeit zur Begutachtung der Master-Arbeit durch zwei fachlich einschlägige Gutachter mit akademischem Abschluss, von denen der Erstgutachter aus dem Kreis der habilitierten Dozentinnen beziehungsweise Dozenten des EduTech-Studiengangs kommen muss. Der Kreis der vorgesehenen Erstgutachter wird in geeigneter Form (Online-Seiten des Studiengangs) bekannt gegeben. Gegebenenfalls wird die fachliche Einschlägigkeit durch den Prüfungsausschussvorsitzenden festgestellt. Darüber hinaus gelten dieselben Zulassungsvoraussetzungen wie zur Master-Arbeit (Fachspezifische Bestimmungen § 33). Nach Vorstellung des Master-Arbeitsvorhabens wird das Thema der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschussvorsitzenden über das Prüfungsamt schriftlich erteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 7. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes